



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2013/319](#) von Landrat Klaus Kirchmayr vom 5. September 2013 betreffend 11 Milliarden-Loch im AKW-Stilllegungs- und im Entsorgungsfonds

Datum: 5. November 2013

Nummer: 2013-319

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/319

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2013/319](#) von Landrat Klaus Kirchmayr vom 5. September 2013

betreffend 11 Milliarden-Loch im AKW-Stilllegungs- und im Entsorgungsfonds

vom 5. November 2013

1. Ausgangslage

Am 5. September 2013 reichte Landrat Klaus Kirchmayr die Interpellation 2013/319 betreffend 11 Milliarden-Loch im AKW-Stilllegungs- und im Entsorgungsfonds mit folgendem Wortlaut ein:

Die Stiftung Ethos, welche beispielsweise auch die BLPK oder die BLKB in Anlagefragen berät, hat eine ausführliche Untersuchung über die finanziellen Risiken der Schweizer AKW-Betreiber-gesellschaften durchgeführt. Kaspar Müller, Finanzexperte und Präsident der Stiftung Ethos bestätigt, was atomkritische Organisationen seit Langem anmahnen: Die AKW-Betreiber erfüllen ihre gesetzliche Verpflichtung zur Finanzierung der Stilllegung, des Rückbaus und der Entsorgung ihrer AKWs nicht. Die vom Bund vorgegebene Summe von rund 20 Mia Franken zum Zeitpunkt der Abschaltung wird nicht erreicht. Im Stilllegungs- und im Entsorgungsfonds klafft gesamthaft eine Lücke von rund 11 Mia. Müller kritisiert insbesondere, dass der Stilllegungs- und der Entsorgungsfonds in den Bilanzen der Betreibergesellschaften zu kalkulatorischen, statt zu Marktwerten berechnet sind und damit zu hoch bewertet werden. Würden jedoch die Marktwerte stehen, müsste der Verwaltungsrat aufgrund OR Art. 725 Sanierungsmassnahmen in Millionenhöhe einleiten.

Die regionalen Energieversorger EBM und EBL sind massgeblich an der ALPIQ beteiligt, welche bedeutende Anteile an schweizerischen AKWs besitzt. Bereits 2012 musste beispielsweise die EBM hohe Abschreibungen auf ihrer ALPIQ-Beteiligung in Kauf nehmen, welche letztendlich von den Stromkonsumenten unserer Region bezahlt werden müssen.

Im Zusammenhang mit der potenziellen Unterdeckung im Entsorgungsfonds für AKWs könnten neue hohe Lasten auf die Stromversorger zukommen.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Hat die Regierung Kenntnis vom Missstand bei der Finanzierung des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für AKWs?*
- 2. Mit welchen Zusatzbelastungen müssten EBM und EBL aufgrund ihrer ALPIQ-Beteiligung in den nächsten Jahren kumuliert rechnen?*
- 3. Ist durch die Zusatzbelastungen mit Strompreiserhöhungen zu rechnen?*

4. *Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen um die Kostenwahrheit für AKW-Strom wiederherzustellen?*

2. Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Zu den Fragen im Einzelnen

1. *Hat die Regierung Kenntnis vom Missstand bei der Finanzierung des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für AKWs?*

Kernkraftwerke und Staumauern von Wasserkraftwerken gehören zu den bestüberwachten und -kontrollierten Anlagen der Schweiz. Die Aufsicht obliegt den Bundesbehörden. Der Bundesrat hat am 21. August das UVEK beauftragt ein Vernehmlassungsverfahren zur Revision der SEFV (Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV; SR 732.17) durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 22. November 2013.

Die Transparenz über die Finanzierung des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für AKWs ist durchaus gegeben. Die Zielwerte werden alle 5 Jahre anhand einer vertieften Kostenstudie neu bewertet. Die letzte Studie fand 2011 statt, sie wurde vom Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) unabhängig überprüft und die notwendigen jährlichen Beiträge von der Verwaltungskommission Stilllegungs- und Entsorgungsfonds festgestellt (Führung von BFE).

Trotzdem will der Bundesrat im Rahmen der Revision der SEFV die Parameter für die Bemessung der Beiträge in die Fonds ändern: Er schlägt im Revisionsentwurf einen Sicherheitszuschlag von 30% auf den berechneten Kosten für Stilllegung und Entsorgung vor.

Welche finanziellen Auswirkungen die in der Revision vorgeschlagenen Änderungen für die Alpiq bedeuten, hat sie in ihrer Medienmitteilung vom 14. August 2013 dargelegt. Sie führt zu einem zusätzlichen Beitrag von etwa 15 Mio. CHF pro Jahr (Umsatz der Alpiq ist etwa CHF 8 Mia.)¹.

2. *Mit welchen Zusatzbelastungen müssten EBM und EBL aufgrund ihrer ALPIQ-Beteiligung in den nächsten Jahren kumuliert rechnen?*

Eine allfällige Zusatzbelastung wegen der Revision der SEFV wird damit im Vergleich mit anderen Faktoren bescheiden sein. Die finanziellen Herausforderungen der EBM und EBL haben nicht mit der Kernenergie zu tun, sondern mit den sehr tiefen Strommarktpreisen. Diese rühren vor allem von den Überkapazitäten in Europa und von den subventionierten Produktionsquellen. So sind auch die oben erwähnten Abschreibungen auf die tiefen Marktpreise zurückzuführen und betreffen den Produktionspark in seiner Gesamtheit resp. rühren nicht spezifisch von den Kernenergieanlagen. Die Kunden der EBM und EBL profitieren hingegen von eben diesen günstigen Marktpreisen, welche Hauptgrund der erwähnten Abschreibungen sind und die Preise der EBM und EBL weit stärker beeinflussen, da die EBM und EBL dank ihrer Beschaffungs-

¹ Link zur Medienmitteilung:

<http://www.alpiq.com/de/medien/pressemitteilungen/press-releases.jsp?news=tcm:96-104536&>

strategien mit sowohl langfristigen wie kurzfristigen Verträgen sowohl hohe wie tiefe Marktpreise in gedämpfter Form weitergeben können.

3. *Ist durch die Zusatzbelastungen mit Strompreiserhöhungen zu rechnen?*

Ähnlich wie die Erhöhung der Wasserzinsen bei den Wasserkraftwerken führt eine Erhöhung bzw. kürzere Dauer der Äufnung der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds zu höheren Produktionskosten der Kernkraftwerke. EBM und EBL haben langfristige Stromlieferverträge mit Alpiq abgeschlossen, die sich an den Gestehungskosten der Kraftwerke orientieren. Diese fliessen in die Preise der Grundversorgung, die von den KMU- und Haushalkunden bezahlt werden. Je nach Ausgestaltung der Kernenergieverordnung dürften die Auswirkungen ähnlich sein, wie diejenigen der vor wenigen Jahren beschlossenen stufenweisen Erhöhung der Wasserzinsen für Wasserkraftwerke.

Wie erwähnt wird der Einfluss der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungsaktivitäten nur einer von vielen anderen Faktoren für die Alpiq sein (Marktpreise, Verfügbarkeit der Anlagen, Wassermenge u.ä.). Bei Umsetzung der oben erwähnten Revision der SEFV könnten minimale Strompreiserhöhungen in der Grundversorgung entstehen. In einem geöffneten Markt mit Wettbewerb sind aber grundsätzlich für die Endverbraucher die Marktpreise und nicht mehr wie bei der Grundversorgung die Gestehungskosten der Kraftwerke massgebend.

4. *Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen um die Kostenwahrheit für AKW-Strom wiederherzustellen?*

Die Kostenwahrheit für die Kernenergie ist heute gegeben: Die AKWs haben jederzeit korrekte Abschreibungen getätigt und den Erneuerungsfonds und die Rückstellung für die Stilllegung ausreichend gespiesen. Beispielsweise veröffentlichen das Kernkraftwerk Gösgen AG und das Kernkraftwerk Leibstadt AG ihre Rechnungslegung transparent und gemäss den buchhalterischen Normen (jährliche veröffentlichte Geschäftsberichte). Die Genauigkeit wurde auch immer von der Revisionsstelle bestätigt. Wenn eine politisch motivierte Verteuerung der Kernenergie beschlossen wird, dann wird dadurch das Preisniveau entsprechend beeinflusst. Grundsätzlich sind aber in einem offenen Strommarkt die Marktpreise und nicht die Gestehungskosten Basis für den Strompreis.

Eine allfällige Anforderung zur Erhöhung der Stilllegungs- und Entsorgungsfondskosten wäre politisch motiviert und die entsprechenden Massnahmen obliegen dem Bundesrat.

In der revidierten SEFV sollen im Wesentlichen folgende Punkte angepasst werden:

- Anpassung der Beitragsberechnung an aktuelle Anlagerendite und Teuerung. Zusätzlich wird ein Sicherheitszuschlag eingeführt. Folgende Parameter werden durch den Bundesrat vorgeschlagen: Anlagerendite 3.5%, Teuerungsrate 1.5% und Sicherheitszuschlag von 30% auf die geschätzten Kosten
- Verlängerung der Beitragspflicht
- Klar definierte Bandbreite der Fondsbestände für Abweichungen von Sollbeständen
- Beibehaltung der Rückerstattung bei zuviel einbezahlem Kapital

Liestal, 5. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Wüthrich

der 2. Landschreiberin: Mäder